



Hohe Halden HE 2 (Gemarkung Rohracker)

942 - 949, 941/1 - 941/4, 939, 940, 935, 936, 934/1, 934/2, 928 - 933, 926, 890, 891, 892/1, 893/1 - 893/3, 894/1, 895/1, 941 (Weg im Bereich zwischen Flst. 949 und Flst. 939).

Haumeister Klinge HE 3 (Gemarkung Hedelfingen)

568, 3603 - 3606, 3609, 3610, 3613 - 3617, 3619, 3620, 3623 - 3640

Alosen HE 4 (Gemarkung Hedelfingen)

4803, 4804, 666 - 667, 669, 679, 668 (Weg im Bereich zwischen Flst. 4803 und Flst. 666).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000.-- geahndet werden.

III. Begründung:

Der Technische Ausschuß der Stadt Stuttgart hat in seiner Verhandlung am 15. März 1988, Gemeinderatsdrucksache Nr. 147, einstimmig den Grundsatzbeschuß gefaßt, historische Weinlagen mit ihren prägenden Elementen, wie Staffelanlagen, Wandel (schmale Wegeverbindungen), Weinberghäuser, Weinbergschützenhäuser u.ä., sowie historische Milieuwerte in der freien Landschaft wie Brunnen, Ruhebänke, Wegekreuze, Mark- und Gedenksteine u.ä. zu erhalten. Zum Schutz dieser Reste einer früheren Kultur- und Anbauform sollten, soweit erforderlich, z.B. wenn kein Schutz aufgrund der Denkmaleigenschaft gegeben ist, geeignete Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Die Tatsache, daß auch seit Beginn der Bestandserhebung im Frühjahr 1987 historisch bedeutsame Werte, vermutlich zumeist aus Unwissenheit, unwiederbringlich verloren gegangen sind, unterstützt die Notwendigkeit, für die Bereiche mit schutzwürdigen Objekten Erhaltungssatzungen aufzustellen.

Es sind Gebiete im Sinne des § 172(1), in denen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung darf gemäß § 172(3) nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägen, oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung sollen Unterstützungen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung und Pflege von Gebäuden und Nebenanlagen, die denkmalgeschützt sind oder in Städtebaulichen Gesamtanlagen stehen", vom 22.10.1982, gewährt werden. (Die Richtlinien werden derzeit entsprechend erweitert). Auch wird derzeit geprüft, ob Gelder des vorgesehenen Naturschutzfonds für Erhaltungsmaßnahmen bereitgestellt werden können.

Wichtig ist noch, anzumerken, daß der Schutzzweck des vorgenannten Grundsatzbeschlusses über die Erhaltungssatzung für die Milieuwerte in der freien Landschaft hinausgeht. Der Gesetzgeber ermöglicht mit § 172 BauGB einen Schutz nur insofern, als der zu schützende Bereich, d.h. der Weinberg oder die Milieuwerte, für die städtebauliche Eigenart des Gebietes prägend sind.

Somit können kleinere Einzelobjekte, wofür keine Erhaltungssatzung aufgestellt werden kann, wie beispielsweise einzelne Mauern, Wegekreuze, Brunnen o.ä., die jedoch gleichfalls erhaltenswert sind, hiermit nicht geschützt werden. Dies gilt auch für historische Pflasterbeläge, soweit sie nicht zusammen mit anderen Milieuwerten Ensemblewirkung erzielen. Da diese jedoch fast ausschließlich in städtischem Eigentum stehen, dürfte der erwähnte Grundsatzbeschluß zu deren Erhaltung ausreichen. Auch sollen mit der Erhaltungssatzung nur die wesentlichsten Bereiche, soweit diese nicht bereits denkmalgeschützt sind, gesichert werden. Darüber hinaus kann es jedoch noch Weinlagen geben, an denen unter Umständen auch nur in Teilbereichen Erhaltungsinteresse bestehen kann.

Die Referate T und P/U/SO haben der Vorlage zugestimmt.



Prof. Bruckmann  
Bürgermeister



Anlagen

Begründung zur Erhaltungssatzung vom 10.10.1988 (Anlage 1)

Kartenausschnitte mit Geltungsbereich (Anlage 2)